

Informationen zum Kombiantrag

Sehr geehrte Eltern,

Den Kombiantrag finden Sie hier:


mit dem Kombiantrag Geburt und Kindergeld können Sie

1. die Geburt Ihres Kindes anmelden und
2. Kindergeld beantragen.



In allen Nürnberger Kliniken und Geburtshäusern wird Ihnen der Kombiantrag zur Verfügung gestellt. Die Kliniken und Geburtshäuser leiten den Kombiantrag an das Standesamt weiter.

Wichtig:

Der Kombiantrag muss von allen sorgeberechtigten Elternteil(en) unterschrieben werden.  Geben Sie bitte auch eine Telefonnummer oder E-Mailadresse an, damit wir Sie kontaktieren können.

Was müssen Sie tun?

Benötigen wir Unterlagen von Ihnen (siehe Seite 2)? Dann senden Sie diese bitte **per Post** an:



Bürgeramt Mitte – Standesamt
Sachgebiet Neugeburten
Äußere Laufer Gasse 25
90403 Nürnberg

Für Fragen und Anliegen erreichen Sie das Standesamt:



unter 0911 / 231 - 15757

Montag, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 15 Uhr
Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr



neugeburten@stadt.nuernberg.de

Was passiert anschließend?

Sollte im Einzelfall ein persönlicher Termin erforderlich sein, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

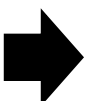
Sind alle Unterlagen vollständig, wird die Geburt beurkundet.

Sie erhalten die gebührenfreien Geburtsurkunden für Elterngeld, die Mutterschaftshilfe und soziale Zwecke sowie Ihre mitgeschickten Dokumente mit der Post nach Hause zugesandt.

Parallel wird Ihr Antrag an die Familienkasse Bayern Nord übermittelt. Dort wird der Kindergeldantrag bearbeitet. Auch hierüber werden Sie im Anschluss von der Familienkasse **schriftlich** informiert.

Wie erhalten Sie zusätzliche Geburtsurkunden?

Sollten Sie zusätzlich weitere Geburtsurkunden benötigen, können Sie diese online bestellen, sobald die Geburt Ihres Kindes beurkundet ist. Informationen hierzu senden wir Ihnen gemeinsam mit den gebührenfreien Geburtsurkunden zu.



Informationen zum Kombiantrag

Welche Unterlagen werden für die Beurkundung benötigt?

1. Unterlagen die bei der Anzeige der Geburt immer vorgelegt werden müssen:

Ausweisdokumente in Kopien

- Personalausweis / Reisepass von Mutter **und** Vater
- bei Auslandsbeteiligung zusätzlich:
Aufenthaltstitel, Reiseausweis (einschließlich Seite 3), Duldung, Aufenthaltsgestattung

2. Weitere zur Beurkundung der Geburt erforderliche Unterlagen:

Übersenden Sie – abgesehen von Ausweisdokumenten - immer Originaldokumente. Wir senden Ihnen diese nach der Bearbeitung zurück. Für Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst wurden, brauchen Sie eine deutsche Übersetzung. Für Urkunden, die außerhalb der EU ausgestellt wurden, brauchen Sie eine Überbeglaubigung (Apostille bzw. Legalisation).

Eheschließung der Eltern in einem deutschen Standesamt / Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe in Deutschland

- Eheschließung / Nachbeurkundung in Bayern nach dem 31.12.2008: **keine** Urkunden erforderlich
- Eheschließung / Nachbeurkundung vor dem 01.01.2009 oder außerhalb Bayerns: Eheurkunde und beide Geburtsurkunden der Eltern; alternativ das Eheregister

Heirat der Eltern im Ausland oder vor einer Auslandsvertretung in Deutschland

- Heiratsurkunde; bei Geburt der Eltern des Kindes in Deutschland zusätzlich Geburtsurkunden der Eltern
- bei Vorehen der Eltern in Deutschland zusätzlich Eheurkunde mit Hinweis auf die Namensführung nach Auflösung der Ehe oder Eheregister

Noch nie verheiratete Mutter

- Geburtsurkunde

Geschiedene Mutter

- Eheregister mit Scheidungsvermerk; alternativ Eheurkunde, Geburtsurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- ggf. Nachweis über die Wiederannahme des vorher geführten Namens
- bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (bei Geburt der Mutter in Deutschland zusätzlich Geburtsurkunde)
- bei Scheidung im Ausland: Bitte wenden Sie sich direkt an uns

Witwen

- Bitte wenden Sie sich direkt an uns.

Eintragung des Vaters zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheirateter Mutter

- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter des Kindes und soweit vorhanden Sorgeerklärung
- Vater war noch nie verheiratet: Geburtsurkunde/beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister
- Vater war / ist verheiratet: Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

Spätaussiedler / nach Einbürgerung

- Erklärung zur Namensführung nach § 94 BVFG, Registrierschein, Bescheinigung nach § 15 BVFG
- Einbürgerungsurkunde, ggf. Erklärung zur Namensführung nach Einbürgerung (Art. 47 EGBGB)

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein kann.

Ihr Team Neugeburten

Informationen zum Kombiantrag

Informationen zum Kindergeld:

Wie erhalten Sie das Kindergeld?

Das Kindergeld wird nach der Weiterleitung des Antrags von der Familienkasse festgesetzt und Sie erhalten hierüber **schriftlich** Bescheid.

Hinweise für den Bezug von Kindergeld

Alle Informationen zum Kindergeld sowie das Merkblatt zum Kindergeld finden Sie auf der Webseite der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit unter www.familienkasse.de.



Hier sind auch die Vordrucke für weitere Anträge (z.B. Kinderzuschlag) verfügbar. Wenn Sie außerhalb Deutschlands als Arbeitnehmer(in), Selbständige(r), Entwicklungshelfer(in) tätig sind oder in Deutschland bei einer Dienststelle oder Einrichtung eines anderen Staates als Angehörige(r) der NATO-Streitkräfte tätig sind oder in Deutschland auf Veranlassung eines Arbeitgebers mit Sitz außerhalb Deutschland tätig sind, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit.

Richtigkeit der Angaben und Anzeige bei Veränderungen

Sie versichern, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ihnen ist bekannt, dass Sie alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen haben. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter www.bzst.de oder www.familienkasse.de) haben Sie zur Kenntnis genommen.

Hinweise zum Datenschutz

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.familienkasse.de), auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Ihre Familienkasse Bayern Nord